

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

MEßSTETTEN - NUSPLINGEN - OBERNHEIM

5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

„KATZENSTEIGE, 12. ÄNDERUNG“, TIERINGEN

„LOH II“, MEßSTETTEN

**ANPASSUNGEN IM WEGE DER BERICHTIGUNG
UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: **22.04.2024 bis 24.05.2024**

Beteiligung der Öffentlichkeit: **22.04.2024 bis 24.05.2024**

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen

(Stand: 08.01.2024):

1. Lageplan zu „Katzensteige, 12. Änderung“, Tieringen
2. Lageplan zu „Loh II“, Meßstetten
2. Erläuterungsbericht mit Begründung
3. Umweltbericht zu „Katzensteige, 12. Änderung“, Tieringen

Stand: **15. September 2025**



INHALTSVERZEICHNIS

A STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg.....	2
A.2 Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg.....	5
A.3 Regierungspräsidium Tübingen	5
A.4 Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Straßen.....	7
A.5 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung.....	7
A.6 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart.....	7
A.7 Landratsamt Zollernalbkreis	8
A.8 Regionalverband Neckar-Alb	9
A.9 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe.....	10
A.10 Netze BW GmbH - Netzentwicklung Projekte.....	10
A.11 TransnetBW GmbH.....	11
A.12 Deutsche Telekom Technik GmbH	12
A.13 Vodafone West GmbH	12
A.14 Albstadtwerke GmbH	13
A.15 Amprion GmbH	13
A.16 Gemeinde Stetten am kalten Markt.....	13
B FOLGENDE TRÄGER HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN.....	14
C STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	14

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 06.05.2024)	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. Geologie</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	
<p>1.2. Geochemie</p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>1.3. Bodenkunde</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>2.1. Ingenieurgeologie</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im <u>Kartenviewer des LGRB</u> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geofahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der <u>Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</u> abgerufen werden.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>2.2. Hydrogeologie</p> <p>Auf die Lage von Teilen der Plangebiete in Wasserschutzgebieten wird hingewiesen.</p> <p>Änderungsbereich 1.5 „Stadt Meßstetten, KS: "Blumersberg" - Sport- und Freizeitgelände - bisher GR: Sportplatz + LF - nachrichtliche Übernahme“ liegt in der Schutzgebietszone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Heuberg (LfU-Nr. 417229).</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter des Oberjura handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III</p>	<p>Das Wasserschutzgebiet „Heuberg“ und die Wasserschutzgebietszone III werden im Steckbrief des Änderungsbereichs 1.5 <i>Stadt Meßstetten: Grünfläche Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“</i> ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“ ist bereits rechtskräftig.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Aktuell findet im Planungsraum keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>2.3. Geothermie</p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</p> <p>Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite wird außerdem auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „<u>Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren</u>“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („<u>Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreWiG</u>“).</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1. Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRB-Anzeigeportal</u> zur Verfügung.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>maßstabsabhängig der <u>LGRBhomepage</u> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRBwissen</u>.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u>. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <u>Merkblatt für Planungsträger</u>.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Anhang: Merkblatt für Planungsträger</p> <p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>LGRB REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau </p> <p>TbB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p> <p>Der Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsverträgen, die im Rahmen der Anhörung als Träger (Bauauftraggeber) oder als Beauftragter (Bauauftragsempfänger) angesetzt werden, das TGRB. Dieser Workflow erfordert zu gestalten und die TbB-Planungsverträge fristgerecht bearbeiten zu können, und folgende Punkte zu beachten.</p> <p>1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB mit digitaler Bereitstellung.</p> <p>Übermitteln Sie alle digitale und gedruckte Planungsfälligen (Gedaten). Damit wir diese in einem Geobasisdatensystem (GDS) einbinden können, Drucken reichen die Flächennutzungspläne aus. Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, kann das PDF-Format eingesetzt werden. Alternativ kann das GML-Format (GML oder Arc-Format) oder einem anderen gängigen Gedaten- bzw. GDS-Format zugesendet werden.</p> <p>Bitte übermitteln Sie Datenätze (bis max. 20 MB Größe) an abteilung@lgrb.bwl.de. Sodass wir diese in einem Geobasisdatensystem (GDS) einbinden können. Drucken reichen die Flächennutzungspläne aus. Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, kann das PDF-Format eingesetzt werden. Alternativ kann das GML-Format (GML oder Arc-Format) oder einem anderen gängigen Gedaten- bzw. GDS-Format zugesendet werden.</p> <p>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsverträgen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).</p> <p>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, von einer standardisierten Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine detaillierte Dokumentation abzusehen. Dazu gehören: Bauleitpläne, Bauleitplanänderungen, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtsurkunden, Befreiungsanträge, Entnahmeverträge, Eingangsbescheide, Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturrechtliche Genehmigungen, Genehmigungen der Gewerbeaufsichtsbehörde, Eingangsbescheide, Eingangsbescheinigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p> <p>4 Einheitlicher E-Mail-Betreff Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TbB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TbB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p> <p>5 Hinweis zum Datenschutz Sensiblen digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TbB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p> <p style="text-align: center;">Seite 1 von 2 Seite 2 von 2</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

A.2 Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 23.04.2024)

Sie erhalten die Stellungnahme der höheren Forstbehörde zum o. g. Bauleitverfahren .
In den von der 5. FNP-Änderung betroffenen Gebieten liegt kein Wald.
Es grenzt auch kein Wald an diese Gebiete an.
Somit sind keine Forstlichen Belange betroffen.
Die Forstbehörde im LRA Zollernalbkreis erhält eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.

Zur Kenntnisnahme

A.3 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 22.05.2024)

B. Stellungnahme

Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 - 3.

I. Belange der Raumordnung

Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Nusplingen – Obernheim die 5. Änderung des Flächennutzungsplans in mehreren Bereichen. Insbesondere werden Berichtigungen vorgenommen, nachdem Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB oder § 13 b BauGB aufgestellt wurden.

Das ist richtig.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Zur Planfläche Nr. 1.4, Stadt Meßstetten: Geplante Wohnbaufläche „Loh II“</p> <p>Mit der geplanten Wohnbaufläche wird in den als Ziel der Raumordnung festgelegten Regionalen Grüngürtel eingegriffen. Da sich der Eingriff im Rahmen der planerischen Unschärfe bewegt, werden diesbezüglich keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Allerdings handelt es sich um eine Neuausweisung. Vor der Darstellung von zusätzlichen Wohnbauflächen im Umfang von rd. 1 ha sind daher Potentiale der Innenentwicklung in der Gemeinde zu ermitteln und es ist ein qualifizierter Nachweis für den zusätzlichen Bedarf entsprechend den Vorgaben des sogenannten Hinweispapiers zu erbringen. Nur unter diesen Voraussetzungen wäre eine Zustimmung zur vorgesehenen Darstellung an neuen Wohnbauflächen für die Stadt Meßstetten aus Sicht der Raumordnung möglich.</p> <p>Ggf. sind im Zuge eines Flächentauschs geplante Wohnbauflächen im Umfang von ebenfalls 1 ha aus dem FNP zu streichen, bzw. wieder als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.</p>	<p>Die Beschreibung im Steckbrief des Plangebiets „Loh II“ wurde um die Begründung des Flächenbedarfs mit einem rechnerischen Bedarfsnachweis ergänzt, welche auf Grundlage des sogenannten Hinweispapiers bzw. der Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2017) erstellt worden ist (vgl. Erläuterungsbericht mit Begründung, Tabelle 5: Nr. 1.4, Stadt Meßstetten: Geplante Wohnbaufläche „Loh II“). Der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen bis 2040 liegt eindeutig über 1 ha Fläche, sodass ein Flächentausch nicht erforderlich ist.</p>
<p>Zu folgenden Änderungen werden keine Anregungen oder Bedenken aus Sicht der Raumordnung vorgebracht:</p> <p>Nr. 1.1, Stadt Meßstetten: Wohnbaufläche "Am Berg - Lautlinger Weg - Hinter dem Berg", 9. Änderung</p> <p>Nr. 1.2, Stadt Meßstetten: geplante gemischte Baufläche „6. Änderung rechts der Hartheimer Straße / Links der Hossinger Straße“</p> <p>Nr. 1.3, Stadt Meßstetten: Gemischte und gewerbliche Baufläche „Ebinger Straße-Kapellstraße-Adolf-Groz-Straße-Friedrichstraße“</p> <p>Nr. 1.5, Stadt Meßstetten: Grünfläche Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“</p> <p>Nr. 2.1, Stadtteil Unterdigisheim: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche „Marienstraße“, 2. und 3. Änderung</p> <p>Nr. 2.2, Stadtteil Unterdigisheim: Geplante gewerbliche Baufläche „Appentalstraße, 5. Änderung“</p> <p>Nr. 3.1, Stadtteil Oberdigisheim: Gemischte Baufläche „Geyerbad“</p> <p>Nr. 3.2, Stadtteil Oberdigisheim: Wohnbaufläche „In der Breite, 1. Änderung“</p> <p>Nr. 4.1, Stadtteil Tieringen: Gewerbliche Baufläche "Katzensteige, 11. Änderung"</p> <p>Nr. 4.2, Stadtteil Tieringen: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Nr. 4.3, Stadtteil Tieringen: Gemeinbedarfsfläche „Harrgart, 4. Änderung“	
<p>A.4 Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Straßen (Schreiben vom 16.05.2024)</p> <p>Für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Verfahren danken wir Ihnen.</p> <p>Aus Sicht der Luftfahrtbehörde besteht kein Bedenken gegen die geplanten Vorhaben. Sollten Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund geplant werden, so sind die Bauanträge uns zur Zustimmungsprüfung vorzulegen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>A.5 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (Schreiben vom 26.04.2024)</p> <p>Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der o.g. Änderung Stellung nehmen zu können.</p> <p>Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat keine Bedenken gegen die Planungen, Anregungen werden nicht vorgebracht. Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>A.6 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 07.05.2024)</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>2. Archäologische Denkmalpflege: Aus denkmafachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzusegnen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktagen nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zu widerhandlungen werden gem. §27 DSchG als</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Mit Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-Beteiligung-LAD@rps.bwl.de</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.7 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 23.05.2024)</p>	
<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gewerbeaufsicht</p>	
<p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Landwirtschaftsamt</p>	
<p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Forstamt</p> <p>Bei der 5. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans sind keine Waldflächen betroffen.</p> <p>Von Seiten des Forstamts bestehen daher keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Wasser- und Bodenschutz</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Oberirdische Gewässer</p> <p>(HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung)</p>	
<p>Bezüglich der Änderung im Bereich des Bebauungsplans Appentalstraße in Unterdigisheim wird auf den direkt angrenzenden Burtelbach verwiesen. Dieser besitzt einen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen mit allen rechtlichen Bestimmungen (§ 38 WHG und § 29 WG-BW).</p> <p>Auf dem Flurstück 170/2, Unterdigisheim, befindet sich das Überschwemmungsgebiet (HQ100) des Burtelbachs. Es ist sicherzustellen, dass die baulichen Schutzbauvorschriften nach § 78 WHG eingehalten werden.</p>	<p>Der Gewässerrandstreifen fällt in den Bereich der im Bebauungsplan „Appentalstraße, 5. Änderung“ als Pflanzbindung 1 (PFB 1) ausgewiesenen Fläche. Die vorhandenen Grünstrukturen sind zu erhalten. Das Überschwemmungsgebiet (HQ100) des Burtelbachs ist im Bebauungsplan dargestellt. Auf die Ausführungen hierzu wird in der Begründung des Bebauungsplanes unter 1.2 „Ausgangssituation und Lage im Überschwemmungsgebiet“ verwiesen. Die gesetzlich geregelten baulichen Schutzbauvorschriften nach § 78 WHG sind einzuhalten.</p>
<p>Naturschutz</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Eine umfangreiche Stellungnahme wurde bereits zu den Bebauungsplanverfahren „Katzensteige“ und „Loh II“ abgegeben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.8 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 03.06.2024, Fristverlängerung bis 10.06.2024)	
<p>Mit der o. g. Flächennutzungsplanänderung werden neben den beiden genannten Bereichen noch 10 weitere Bereiche geändert/angepasst/berichtet.</p> <p>Für die folgenden Bereiche, denen laut Unterlagen ein rechtskräftiger Bebauungsplan zu Grunde liegt, haben wir keine Kenntnis über das Inkrafttreten/ keine Planfertigung nach Inkrafttreten erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Katzensteige 11. Änderung • In der Breite 1. Änderung • Marienstraße 2. Änderung • Marienstraße 3. Änderung • Blumersberg <p>Wir bitten die Stadt Meßstetten, uns eine digitale Planfertigung dieser Bebauungspläne zukommen zu lassen.</p>	Dies wird erfolgen.
Für die Bereiche „Appentalstraße 5. Änderung“ und „6. Änderung Rechts Hartheimer Str. Links Hossinger Str.“ hat der Regionalverband in seiner Stellungnahme zu den §13a-Bebauungsplänen keine Bedenken vorgebracht. Nach Inkrafttreten dieser Bebauungspläne bitten wir ebenfalls um Übersendung digitaler Planfertigungen.	Zur Kenntnisnahme
Für den Bereich „Katzensteige 12. Änderung“ haben wir im Bebauungsplanverfahren keine Bedenken vorgebracht. Gegenüber dieser Flächennutzungsplanänderung ergeben sich ebenfalls keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
Für den Bereich „Loh II“ haben wir in unserer letzten Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren eine Begründung des zusätzlichen Flächenbedarfs vor dem Hintergrund der Plänsätze „Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung“ und „sparsamer Umgang mit Freiflächen“ mit einer Darlegung noch vorhandener Innenentwicklungsmöglichkeiten und einem rechnerischen Bedarfsnachweis gefordert. Die nun vorliegende Begründung zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Loh II“ enthält nur einen Verweis auf eine Bauplatznachfrage, die im Innenbereich nicht befriedigt werden könnte. Für einen planerischen Bedarfsnachweis können auch die zusammen mit der Gemeinde 2022 erhobenen Siedlungsflächenpotenziale der Raum+Datenbank (https://raum-plus.online/de/rvna/plattform) herangezogen werden.	Die Beschreibung im Steckbrief des Plangebiets „Loh II“ wurde um die Begründung des Flächenbedarfs mit einem rechnerischen Bedarfsnachweis ergänzt, welche auf Grundlage der Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbaubaden-Württemberg (2017) erstellt worden ist (vgl. Erläuterungsbericht mit Begründung, Tabelle 5: Nr. 1.4, Stadt Meßstetten: Geplante Wohnbaufläche „Loh II“).
Sollten die noch vorhandenen Potenzialflächen größer sein als der ermittelte Bedarf aus der Bevölkerungsentwicklung und dem Belegungsdichterückgang, könnten auch andere geplante Wohnbauflächen im Tausch zurückgenommen werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind nach unseren Unterlagen noch 38 ha geplante Wohnbauflächen	Der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen bis 2040 liegt eindeutig über 1 ha Fläche, sodass ein Flächentausch nicht erforderlich ist.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
dargestellt. Aufgrund des fehlenden Bedarfsnachweises/ des nicht erfolgten Flächentauschs bestehen Bedenken.	
Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Eine weitere Beteiligung wird zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.
A.9 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe (Schreiben vom 24.04.2024)	
Ich schreibe im Namen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hohenberggruppe. Anbei bereits getätigte Stellungnahmen des ZV Wasserversorgung Hohenberggruppe zu den Gebieten Katzensteige und Loh II. Würden Sie mir bitte mitteilen, ob es sich bei Ihrer Anfrage um die gleichen Gebiete handelt und ob sich an der Lage bzw. den Ausmaßen der geplanten Gebiete etwas geändert hat. Sofern es sich um die gleichen Gebiete handelt und sich diese geographisch nicht verkleinern oder vergrößern sind die vorhandenen Stellungnahmen weiterhin gültig	Am 24.04.2024 wurde dem Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe mitgeteilt, dass es sich hierbei um die gleichen Gebiete handelt.
Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“ vom 28.07.2023 - Stellungnahme zum Bebauungsplan „Loh II“ vom 27.11.2023 im Rahmen der erneuten Veröffentlichung nach § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme zum Bebauungsplan „Loh, 1. Änderung“ vom 26.02.2024 und Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis vom 27.02.2024 	Die Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen „Katzensteige, 12. Änderung“, „Loh II“ und „Loh, 1. Änderung“ wurden in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats der Stadt Meßstetten behandelt und abgewogen. Im Bereich des Bebauungsplanes „Katzensteige, 12. Änderung“ befinden sich keine Leitungen des Zweckverbands Wasserversorgung Hohenberggruppe. Bezüglich der Plangebiete „Loh II“ und „Loh, 1. Änderung“ wird darauf hingewiesen, dass die Neuverlegung des Wasserhochbehälters Lauen auf Flst. 2347/2 in der Erschließungsplanung des Baugebiets „Loh I“ berücksichtigt wird.
A.10 Netze BW GmbH - Netzentwicklung Projekte (Schreiben vom 02.05.2024)	
<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Be lange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>➤ <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte - Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV)</u></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TESN)</u> <p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netzebw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen.</p> <p>Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p>	Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt. Die digitale Planfertigung wird der Netze BW GmbH nach Erteilung der Genehmigung zugesandt.
<p>Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:</p> <p>Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Planungsverfahren Externe Planungsverfahren NETZ TEPV Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p> <p>Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse bauleitplanung@netze-bw.de zukommen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>A.11 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 25.04.2024)</p>	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Katzensteige, 12. Änderung“ in Tieringen und „Loh</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>II“ in Meßstetten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die TransnetBW GmbH wird am vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren nicht weiter beteiligt.</p>
<p>A.12 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 30.04.2024)</p>	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 5. Änderung FNP VG Meßstetten-Nusplingen-Obernheim. Zu den zugehörigen Bebauungsplänen haben wir im Mai und im Dezember 2022 bereits im Rahmen der jeweiligen frühzeitigen Beteiligungen Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt und auch analog zu den hier aufgeführten FNP-Änderungen.</p>	<p>Die Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen „Katzensteige, 12. Änderung“ und „Loh II“ wurden in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats der Stadt Meßstetten behandelt und abgewogen. Im Bereich des Bebauungsplanes „Katzensteige, 12. Änderung“ befinden sich keine Leitungen der Telekom. Die Lage der Telekommunikationslinien im Plangebiet „Loh II“ wurde auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt.</p>
<p><u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schreiben vom 14.12.2022 „Frühzeitige TöB Anhörung B-Plan „Katzensteige, 12. Änderung“, Stadt Meßstetten“ mit Lageplan Telekom-Anlagen (Bestand) 1:1000 - Schreiben vom 31.01.2022 „1207-2022-05-03-BPlan „Loh II“, Meßstetten - Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB“ mit Lageplan Telekom-Anlagen (Bestand) 1:1250 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.13 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 21.05.2024)</p>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p>	
<p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nutzungsbedingungen, 10.11.2022 2. Kabelschutzanweisung, 10.11.2022 3. Kabelschutzanweisung, Juni 2021 4. Planauskunft Datenschutz, 10.11.2022 	Zur Kenntnisnahme
<p>A.14 Albstadtwerke GmbH (Schreiben vom 23.04.2024)</p>	
<p>Die Gemarkung Tieringen fällt nicht in unseren Zuständigkeitsbereich. Bitte wenden Sie sich an die Stadt Meßstetten.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>A.15 Amprion GmbH (Schreiben vom 24.04.2024)</p>	
<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Die zuständigen Versorgungsunternehmen werden an dem vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.
<p>A.16 Gemeinde Stetten am kalten Markt (Schreiben vom 30.04.2024)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Von Seiten der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Einwendungen oder Hinweise.</p>	Zur Kenntnisnahme

B Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben

- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Naturpark Obere Donau
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- ENBW Regional AG
- NeckarCom Telekommunikation GmbH
- Handwerkskammer Reutlingen
- Industrie- und Handelskammer Reutlingen
- SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH
- Luftsportverein Degerfeld e.V.
- Luftwaffenamt Dezernat C - Abteilung Flugbetrieb der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Stadt Balingen
- Stadt Albstadt
- Gemeinde Hausen am Tann
- Gemeinde Schwenningen

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.